



## Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

### ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5557
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	CFC premium serie
Inhaber der ABG und Hersteller:	CFC CarFilmComponents, Germany Marcus-Marcel Knoch DE-82362 Weilheim i.OB

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5557

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

### **Premium Serie**

**>graphite, anthracite, titan, silver<**





**Fon: +49(0)881/92755-0 • Fax: +49(0)881/92755-55**  
**Tiefenbachring 10 - 12 • 82398 Polling • www.CFC.de**



## Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5557

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ CFC premium serie, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Scheibenscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Polyesterfolie (PET-Folie)
Dicke der Folie:	0,046 mm $\pm$ 20 %
Anzahl der Schichten:	2
Färbung der Folie:	grau in der Varianten: CFC premium serie graphite ch CFC premium serie anthracite ch CFC premium serie titan ch CFC premium serie silver ch CFC premium serie graphite gr CFC premium serie anthracite gr CFC premium serie titan gr CFC premium serie silver gr
Aufbau der Folie:	farblose, kratzfeste Beschichtung auf Acrylbasis farblose, metallisierte PET-Folie farbloser Laminierkleber auf Polyesterbasis gefärbte PET-Folie farblosler, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylbasis
Bemerkungen:	Der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite beträgt bei der Variante CFC premium serie graphite ch 5,1 % CFC premium serie anthracite ch 5,4 % CFC premium serie titan ch 6,6 % CFC premium serie silver ch 9,1 % CFC premium serie graphite gr 4,8 % CFC premium serie anthracite gr 5,0 % CFC premium serie titan gr 7,2 % CFC premium serie silver gr 8,5 %



## Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5557

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 30.06.2010 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 20.07.2010

Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:  
 Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
 Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes  
 Nordrhein-Westfalen, Dortmund  
 Nr. 41 0005572 vom 30.06.2010  
 Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8

